(6) Die an der aufnehmenden Hochschule erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Angabe der Modulbezeichnung, Note und Leistungspunkte (ECTS) sowie der aufnehmenden Hochschule in der Leistungsübersicht vermerkt.

§ 25 | Praxisprojekt

- (1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein.
- (2) Sofern die Prüfungsordnung keine höheren Anforderungen festsetzt, wird zum Praxisprojekt auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erfolgreich erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Praxisprojektes wird durch die für die Betreuung zuständige Prüferin oder den für die Betreuung zuständigen Prüfer bescheinigt.
- (5) Das Praxisprojekt soll 15 Leistungspunkte nicht unterschreiten.

§ 26 | Praxissemester

- (1) In Studiengängen mit Praxissemester ist eine mindestens 20-wöchige zusammenhängende praktische Tätigkeit durchzuführen. Das Praxissemester soll die Studierenden an die angestrebte berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Studierende, die einen Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, schreiben sich in den Studiengang ein oder müssen spätestens vor Beginn des Praxissemesters nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung, Prüfungsordnung und Einschreibeordnung in den entsprechenden Studiengang wechseln.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im vorletzten Semester abgeleistet. Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer die notwendigen Prüfungsleistungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erbracht hat.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschuss oder ein vom Fachbereich eingerichteter Zulassungsausschuss. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.
- (5) Während des Praxissemesters wird der oder die Studierende von einem oder einer Lehrenden der Fachhochschule Aachen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 betreut. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung.
- (6) Das Praxissemester hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

- (7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester ist die Voraussetzung zur Vergabe der 30 Leistungspunkte. Die erfolgreiche Teilnahme wird vom Betreuer gemäß Absatz 5 bescheinigt, wenn:
- 1. ein Zeugnis der Institution über die Mitarbeit des oder der Studierenden vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die berufspraktische Tätigkeit des oder der Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der oder die Studierende die ihm bzw. ihr übertragenen Aufgaben erfolgreich bewältigt hat,
- 2. der oder die Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat.

§ 27 | Abschlussarbeit

(Bachelorarbeit, Masterarbeit)

- (1) Die Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang ist eine Prüfung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus seinem oder ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und ggf. gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und zu dokumentieren.
- (2) Für die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen der Abschlussarbeit gilt § 9. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.
- (3) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Hierbei muss jedoch die Arbeit des oder der Einzelnen als Prüfungsleistung nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- § 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit
- (1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer die nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit und zur Ablegung der Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang.
- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüfer oder Prüferinnen zur Abnahme der Abschlussarbeit bereit sind.

- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- § 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit
- (1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Abschlussarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Abschlussarbeit in Bachelorstudiengängen (Bachelorarbeit) umfasst höchstens 12 Leistungspunkte, dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. Die Abschlussarbeit in Masterstudiengängen (Masterarbeit) umfasst in der Regel 27 Leistungspunkte, dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 einer Bearbeitungszeit von ca. 20 Wochen, mindestens jedoch 14 Wochen. Bei berufsbegleitenden Studiengängen und Teilzeitstudiengängen können die Prüfungsordnungen längere Bearbeitungszeiten vorsehen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bei Bachelorarbeiten um maximal vier Wochen und bei Masterarbeiten um maximal acht Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben. Dies gilt auch für Krankheitsfälle unter Vorlage eines ärztlichen Attests. Der Prüfer oder die Prüferin der Abschlussarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 25 Creditpunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von etwa vier Monaten. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen bis auf eine bestanden hat.

- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 21 Absatz 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Absatz 7 entsprechende Anwendung.

§ 30 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer durch die jeweilige Prüfungsordnung festgelegten Form abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung (der Poststempel) maßgebend. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden; die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er oder sie seine oder ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer oder Prüferinnen wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz 1,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Alle Bewertungen nach Satz 3 sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden jeweils spätestens acht Wochen nach der Abgabe bekannt zu geben.

§ 31 | Kolloquium

- (1) In den Bachelor- und Masterstudiengängen ergänzt das Kolloquium die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium wird der Prüfling nur zu gelassen, wenn
- 1. die Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungen (§ 15) erfüllt sind; die Einschreibung als Studierender oder Studierende oder die Zulassung als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 Absatz 2 HG ist jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium erforderlich,
- 2. alle Modulprüfungen bestanden sind, sofern die jeweilige Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht,

- 3. die Abschlussarbeit mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern oder Zuhörerinnen widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschluss-arbeit (§ 28 Absatz 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 28 Absatz 5 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und in der Regel von den Prüfern oder Prüferinnen der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 30 Absatz 2 Satz 3 wird das Kolloquium von den Prüfern oder Prüferinnen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist.